

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
zum**

**FFH-Gebiet
„Kelzer Holz und Meßhagen“**

FFH-Gebiet-Nummer: 4522-304



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Meßhagen bei Niedermeiser“

Bearbeitung

Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0
Fax: 05675 720620 05692 9898 40
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen, den Waldbesitzern und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 14.3.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Grebenstein (Mitteilung vom __.__.2014), Stadt Liebenau (Mitteilung vom __.__.2014) und die Stadt Hofgeismar (Mitteilung vom __.__.2014).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

- Hessen-Forst FENA – Naturschutz Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Sept. 2012) – Regierungspräsidium Kassel.
- HOZAK, R., W. KLEIN, J. M. LAPP (2009): Grunddatenerfassung im Natura 2000 - Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“ – Hozak & Meyer, Landschaftökologie und Planung (Bad Karlshafen) in Zusammenarbeit mit BIOPLAN Marburg GbR (Marburg).
- HOZAK, R., R. KIRCH, L.-K. DIENSTBIER (2012) Fledermauskundliche Untersuchungen zur Vertiefung der vorliegenden Grunddatenerhebung im Natura 2000-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	7
1.3	Kurzinformation	8
2	Gebietsbeschreibung	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen	10
2.4	Bedeutung	11
3	Leitbild und Erhaltungsziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele	12
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	12
3.2.1.1	Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen	12
3.2.1.2	Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen	13
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	14
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	15
3.2.4	Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	17
3.2.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	18
4	Beeinträchtigungen und Störungen	19
5	Maßnahmenbeschreibung	21
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	21
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	22
5.1.1.1	Magerrasen und Grünland	22
5.1.1.2	Waldlebensraumtypen	23
5.1.1.3	Sonstige Lebensraumtypen	24
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Anhang II und die FFH-Anhang IV-Arten	24
5.1.2.1	Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen für Säugetiere	24
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die VS-Anhang Arten.....	28
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten.....	28
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	29
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	29
5.2.1.1	Grünland (Magerrasen und Mähwiesen)	29
5.2.1.2	Waldlebensraumtypen	30
5.2.2	Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II- und IV-Arten, sowie der VS-Anhang Arten	31
5.2.3	Entwicklungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	33
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	34
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	34
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	37
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	39
7.1	Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen nach § 6 „Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald“	39

8	Finanzierung.....	40
9	Literatur	40
10	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	41
11	Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	43
12	Anhang III: Karten u.a.	45
12.1	Lebensraumtypenkarte.....	46
12.2	Biotoptypenkarte	47
12.3	Maßnahmenkarte	48
12.4	Flurkarte	49
13	Anhang VI: NSG-Verordnungen.....	50
13.1	Verordnung vom 5. Februar 1996 über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“	50
14	Glossar zu NATURA 2000.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	7
Abb. 2: Karte mit Waldeigentümern	10
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	42
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	43
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, ohne Ausgleichsfläche).....	44
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, Ausgleichsfläche).....	44
Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur ehemaliger Staatswald FA Reinhardshagen)	44
Abb. 8: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Grebenstein)	45
Abb. 9: Karte Lebensraumtypen	46
Abb. 10: Karte Biotoptypen.....	47
Abb. 11: Karte Maßnahmen	48
Abb. 12: Karte Flurstücke	49

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“ (Natura 2000-Nr. 4522-304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet und hat mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Bestätigung nach EG- und Landes-Recht erhalten.

Im FFH-Gebiet befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Meßhagen bei Niedermeiser“.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung des Gebietes „Kelzer Holz und Meßhagen“ (Natura 2000-Nr. 4522-304) durch das Ingenieurbüro „Hozak & Meyer“ in Zusammenarbeit mit „BIOPLAN Marburg GbR“ (September 2009). Weiterhin berücksichtigt ist die Fledermausuntersuchung des gleichen Büros (November 2012).

Die Einteilung der Lebensraumtypen (LRT) basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Servicezentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). Eigene Erhebungen des Ingenieurbüros fanden nur im Bereich des NSG u. a. für tierökologische Bewertung des LRT 6510 hinsichtlich der Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken statt. Widersprüche in der Beurteilung der Lebensraumtypen vor Ort und dem Datenbestand der FENA werden im Maßnahmenplan kenntlich gemacht.

Für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter Regeln (siehe u. a. in Kapitel 5.1.1.2), Datenbereitstellung, Datenerhebung und Maßnahmenumsetzung sowie deren Finanzierung besteht bisher ein „Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald“ zwischen der Stiftung NATURA 2000, dem Regierungspräsidium Kassel und der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein (Vertrags-Nr. 8).

Ein Bereich des Stadtwaldes Liebenau ist als Kompensationsmaßnahme vertraglich gebunden, ein weiterer unterliegt Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung (vergl. Abb. 2).

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

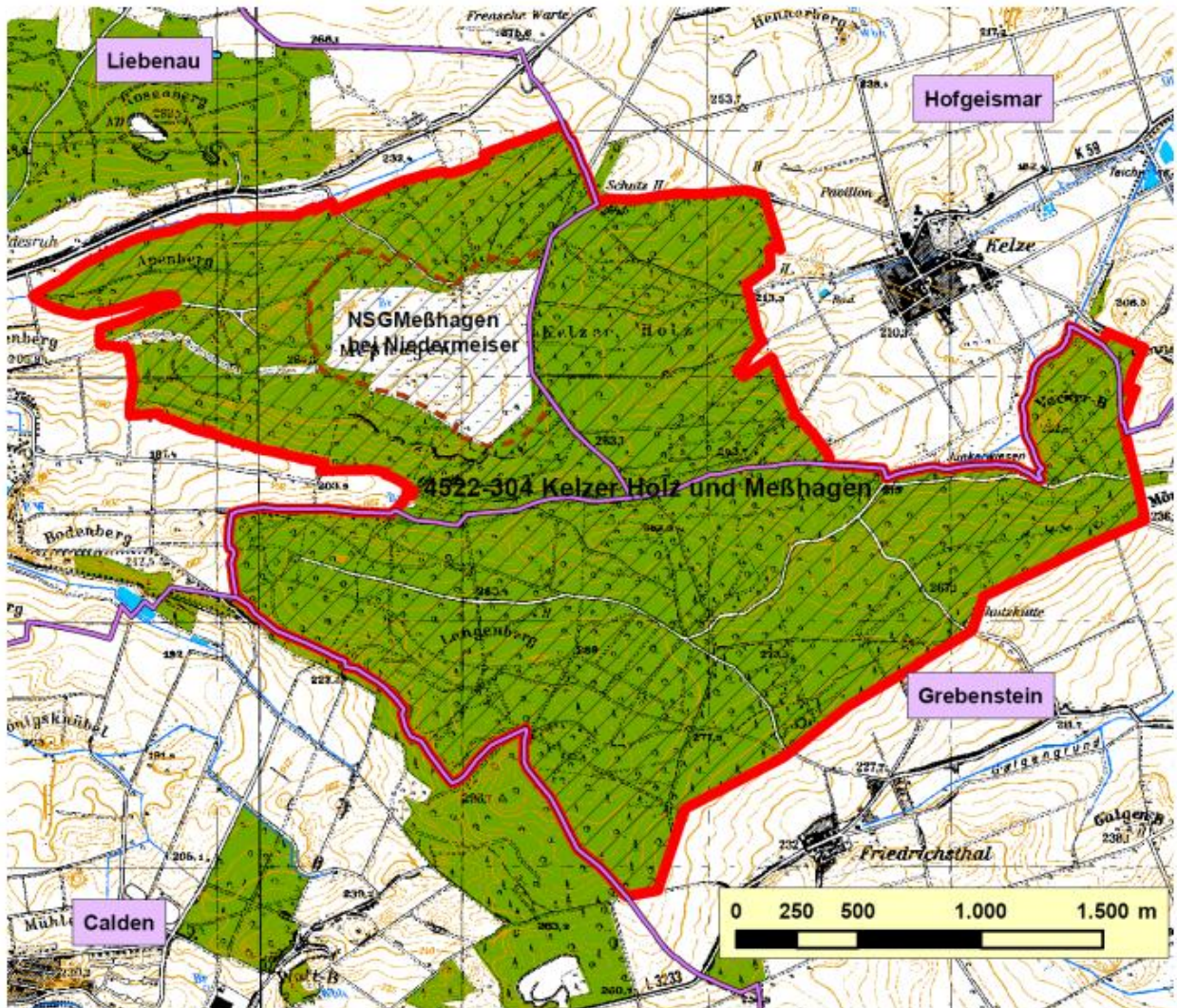


Abb. 1: Übersichtskarte

(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Das FFH-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“ liegt südwestlich der Stadt Hofgeismar. In unmittelbarer Umgebung befinden sich die Ortschaften Kelze, Friedrichsthal und Niedermeiser.



1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel		
Gemeinde	Greibenstein, Liebenau, Hofgeismar		
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen	Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel	
	Privatwald: Graf Grote von und zu Schachten		
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland; Westhessische Senke		
Höhe über NN:	185 bis 300 m ü. NN		
Geologie	Überwiegend Unterer Muschelkalk; in W-O-Richtung ein schmales Band des Oberen Buntsandsteins		
Gesamtgröße	664,69 ha (NATUREG)	659 ha nach GDE	
Schutzstatus	NSG: Meßhagen bei Niedermeiser ausgewiesen mit Verordnung vom 05.02.1996	54,6 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Ingenieurbüro „Hozak & Meyer“</i> (September 2009) erstellt.		
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code ¹	Lebensraumtyp	
	6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen 0,00 ha, Erhaltungszustand B (nach GDE 22 m ²)	
	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>) Subtyp: 6212* submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) 0,09 ha, Erhaltungszustand B (nach GDE 70 m ²) 0,08 ha, Erhaltungszustand C (nach GDE 1000 m ²) Summe: 0,17 ha	
	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) 8,13 ha, Erhaltungszustand A 19,44 ha, Erhaltungszustand B Summe: 27,57 ha	
	8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,09 ha, Erhaltungszustand B (nach GDE: 42 m ²)	
	⇒ 9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 382,15 ha, Erhaltungszustand B 113,60 ha, Erhaltungszustand C Summe: 495,75 ha	
	9150	Mitteleuropäischer (Orchideen-) Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 1,24 ha, Erhaltungszustand B (nach GDE 1,05 ha) 2,14 ha, Erhaltungszustand C (nach GDE 1,35 ha) Summe 3,38 ha	
	91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 0,01 ha, Erhaltungszustand C (nach GDE 80 m ²)	
	Summe Wald:	499,1 ha, ca. 75 % der Gesamtfläche	
		526,9 ha, ca. 79 % der Gesamtfläche	

⇒ Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“

1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II ²	1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Erhaltungszustand C
	1902 Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	z.Z. verschollen
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV ²	1309 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 1312 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) 1314 Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) 1317 Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) 1320 Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> 1322 Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) 1330 Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) 1361 Luchs (<i>Lynx lynx</i>) 1363 Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I ²	A 338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) A 074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) A 236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A 234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Brutvogel Nahrungsgast Brutvogel Nahrungsgast
Weitere besondere Arten ²	31 Tagfalterarten, davon als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft: Großer Perlmutterfalter (<i>Argynnis aglaja</i>) Veilchenperlmutterfalter (<i>Boloria euphrosyne</i>) Goldene Acht (<i>Colias hyale</i>) 6 weitverbreitete wenig anspruchsvolle Heuschreckenarten besondere Pflanzenvorkommen: Türkenbunds (<i>Lilium martagon</i> , RLH V) in östlicher Teilfläche mit einem Bestand von rund 200 Exemplaren.	

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Die Buchenwälder des Untersuchungsgebietes sind ganz überwiegend als Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) anzusprechen. Die Baumschicht wird in der Regel deutlich von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Dabei handelt es sich um junge, teils auch alte Bestände, die einen unterschiedlich hohen Anteil an anderen Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel- und Trauben-Eiche (*Quercus robur*, *Qu. petraea*), aufweisen. Im Bereich der Fließgewässer geht der Wald stellenweise in einen Bachrinnenwald mit Esche und Erlen über. Kleinflächig zeigen sich weiterhin auch Übergänge zum bodensauren Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), was durch das Vorkommen von Weißer Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und auch Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) angezeigt wird.

Die Wiesen im NSG „Messhagen bei Niedermeiser“, inmitten des Kelzer Holzes, sind den Glatthaferwiesen zuzuordnen (*Arrhenatheretum elatioris*). Die Flächen zeigen dabei hinsichtlich ihrer Artenvielfalt Unterschiede: Die Flächen im südlichen Bereich weisen zahlreiche Magerkeitszeiger auf, darunter auch einige Arten der Magerrasen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in den Stadtbereichen von Grebenstein, Hofgeismar und Liebenau.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

² Es wurde im Rahmen der GDE nur gezielt Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken erhoben

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Waldes (NSG „Meßhagen“) erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

Im Waldbereich werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Hessen Forst im Auftrag der Waldeigentümer wahrgenommen.

Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HESSEN-FORST im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

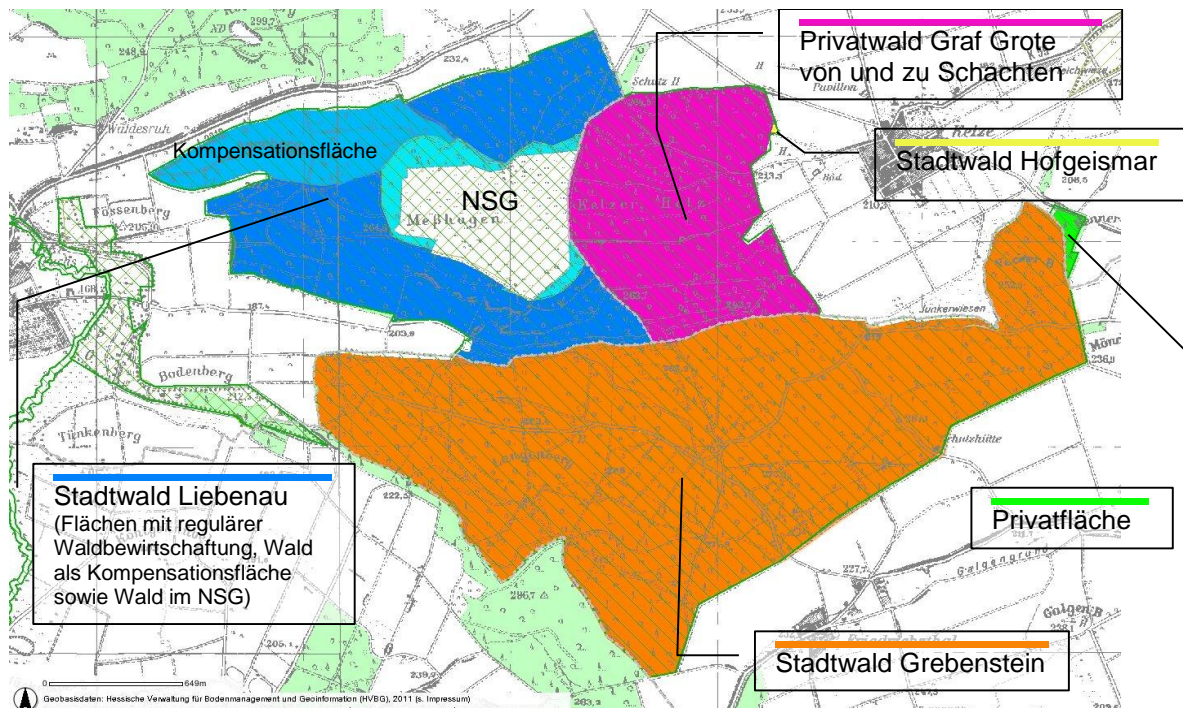


Abb. 2: Karte mit Waldeigentümern
(Auszug aus Top.-Karte Nr. 4521 Liebenau, 4522 Hofgeismar mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Ab Ende des 19. Jahrhunderts war Hofgeismar Standort hessischer Husarenregimente, welche den Meßhagen bis kurz nach dem 1. Weltkrieg als Übungsplatz nutzten.

Ab 1976, als Hofgeismar Brigadestandort wurde, diente der Meßhagen als Truppenübungsplatz, wobei nicht nur die Wiesen sondern auch ein Teil des Waldes dazu gehörte. Der Übungsplatz wurde nur für Bodentruppen, nicht aber für Fahrzeuge oder Panzer genutzt. Diese Phase dauerte bis 1992. Dann gab man den Truppenübungsplatz wieder auf und die Flächen wurden der Stadt zurückgegeben.

Vor 1976 dienten die Flächen des Meßhagen einer Weidegenossenschaft als Jungviehweide. Wahrscheinlich erfolgte früher auch einmal eine Ackerntzung.

Der Wald wird durch die Eigentümer auf Grundlage des Hessischen Forstgesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und nach Vorgabe der Forsteinrichtung forstwirtschaftlich sowie jagdlich genutzt.

2.4 Bedeutung³

Die Bedeutung des Lebensraumes Wald wird dadurch ersichtlich, dass in Deutschland etwa 22% der Tierarten des Anhangs II und ca. 27% des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wald leben. Schwerpunkte bilden Arten mit großen Raumansprüchen (Luchs, Wildkatze) und solche mit starker Bindung an Alt- und Totholz (z.B. Käfer). Weiterhin weisen etwa 35% der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland eine enge Bindung an den Wald auf. Auch unter diesen liegen die Schwerpunkte bei Arten der Altholz-Lebensgemeinschaften und von großflächigen Wäldern (Spechte, Eulen, Waldhühner, Greifvögel).

Durch das Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten haben die meist auf Grenzwirtschaftswaldstandorten vorhandenen vergleichsweise naturnahen Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150) eine hohe Bedeutung. Hinsichtlich Artenausstattung und Strukturierung handelt es sich um stark gefährdete und daher besonders schutzwürdige Rest-Habitate.

Im Osten des Gebietes gibt es zwei kleinflächige Bereiche von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210).

Einen Schwerpunkt des Gebietes sind im NSG „Meßhagen“ die Wiesen und Weiden mit ihren Saumgesellschaften.

Das FFH-Gebiet beherbergt Vorkommen des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Zur Zeit gelten die Vorkommen als verschollen.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen die Wildkatze und der Luchs vor.

Im Gebiet wurden Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und der Grauspecht (*Picus canus*) als Vögel des Anhangs I der europäischen Richtlinie über den Erhalt wildlebender Vogelarten (VSch-RL) bestätigt.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Erhalten werden Lebensräume in einen guten Erhaltungszustand, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild⁴

Leitbild für das Waldgebiet sind struktur- und artenreiche Buchenwälder, die einer naturnahen Waldbewirtschaftung unterliegen und einen hohen Anteil an Alt- und Totholz aufweisen.

Diese Wälder sind Lebensraum zahlreicher höhlenbewohnender Tiere (z.B. Spechte, Fledermausarten) sowie totholzbesiedelnder Tier- und Pflanzenarten und Pilze. An lichten Waldstandorten, die durch kleinräumige Pflegemaßnahmen erhalten werden, sind naturgemäß kleinflächig trockene Orchideen-Buchenwälder, Kalkfelsen mit entsprechender Vegetation und Kalktrockenrasen ausgebildet. Bachtäler innerhalb des Waldgebietes werden von schmalen Bachauenwäldern gesäumt.

Der Offenlandbereich des Meßhagen (NSG) ist durch großflächige, magere, arten- und blütenreiche Mähwiesen geprägt, die auch einen hohen Anteil an Magerrasenarten aufweisen.

³ Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssystematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

⁴ Zielvorstellung

Der Zweck der Unterschutzstellung nach §2 *NSG-Verordnung* im NSG „Meßhagen bei Niedermeiser“ ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum, Nahrungsbiotop und Brutstätte der hier in großer Artenvielfalt vorkommenden und zum Teil seltenen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere:

1. das Grünland durch weitere extensive Bewirtschaftung so zu nutzen und zu pflegen, dass eine artenreiche und vielseitige Flora erhalten und gefördert wird;
2. die reich strukturierten Waldränder und Säume als Übergangsbereiche und Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere durch eine extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln und insbesondere die Saumbereiche vor den Waldrändern durch eine extensive Nutzung zu optimieren;
3. Einzelbäume und Baumgruppen im Grünlandbereich zu schützen, zu erhalten und als Strukturelemente örtlich neu zu begründen;
4. in den Altholzbeständen einen hohen Totholzanteil zur Förderung höhlenbrütender Vogelarten und der Insektenfauna zu belassen

3.2 Erhaltungsziele ⁵

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I 6

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

3.2.1.1 Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der Offenland-Lebensraumtypen aufgeführt:

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Beibehaltung od. Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung (Auf Sekundärstandorten)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung (auf Sekundärstandorten)
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

6510 Magere Flachland-Mäh-wiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

⁵ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten
⁶ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2009	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2021	Erhaltungszustand Soll 2027
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	0,0	B	B		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) ausgebildet als Subtyp:					
6212*	submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	0,09	B	B		
		0,08	C	C	B	
Summe Magerrasen:		0,17				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	8,13	A	A		
		19,44	B	B		
Summe Wiesen:		27,57				
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,09	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 55

3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der Wald-Lebensraumtypen aufgeführt:

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2009	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2021	Erhaltungszustand Soll 2027
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	382,15	B	B		
		113,60	C	C		B
Summe:		495,75	ha, ca. 23 % davon Wertstufe C			
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	1,24	B	B		
		2,14	C	C		B
Summe:		3,38	ha, ca. 63 % davon Wertstufe C			
91E0 *	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	0,01	B	B		
Summe Wald:		499,14	ha, ca. 23 % davon Wertstufe C			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 55

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁷

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele erfasster Arten aufgeführt:

1202 Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-) Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen sowie Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat
- Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen.

EU Code	Art	Population Ist 2009	Population Soll 2015	Population Soll 2021	Population Soll 2027
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	C (2012)	C	C	B
1202	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	z.Z. verschollen			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

3.2.3 **Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten**⁸

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele erfaßter Arten aufgeführt:

1309 *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)*

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation, sowie linienförmige Elementen
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
- Erhaltung von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1312 *Abendsegler (Nyctalus noctula)*

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1314 *Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)*

- Erhaltung von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe stehender Gewässern, langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1317 *Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)*

- Erhaltung der Lebensräume und Jagdgebiete im gewässer- und walddreichen Flachland, vor allem in Auwäldern
- Erhaltung der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1320 *Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)*

- Erhaltung von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind

⁸ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

1322 *Fransen-Fledermaus (Myotis nattereri)*

- Erhaltung von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- Erhaltung ungestörter Sommerquartiere: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalt
- Erhaltung von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind

1330 *Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)*

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
- Erhaltung der Quartiere in und an Gebäuden in Siedlungsnähe
- Erhaltung von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind

1361 *Luchs (Lynx lynx)*

- Erhaltung von großen Laub- und Laubmischwäldern
- Sicherung von Ruhezon

1363 *Wildkatze (Felis silvestris)*

- Erhaltung von großen, zusammenhängenden Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
- Erhaltung von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

EU Code	Art	Population Ist 2009/2012	Population Soll 2015	Population Soll 2021	Population Soll 2027
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4 Stk *			
1312	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	9 Stk *			
1314	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	1 Stk *			
1317	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	1 Stk *			
1320	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2 Stk *			
1322	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2 Stk *			
1330	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3 Stk *			
1361	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	nicht erhoben			
1363	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Fangergebnisse 2012 (3 Termine, 6 Standorte jeweils 1 Nacht) zeigen Relation der Vorkommeshäufigkeit einer Stichprobe

3.2.4 Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁹

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R¹⁰

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

A234 Grauspecht (*Picus canus*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

EU Code	Art	Population	Population	Population	Population
		Ist 2009	Soll 2015	Soll 2021	Soll 2027
A 074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nicht erhoben			
A 234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	nicht erhoben			
A 236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	nicht erhoben			
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁹ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

¹⁰ Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code ¹¹	Biotoptyp		Fläche in ha	teil- / ganzflächig LRT Ist 2009	Erhaltungsziele		
					Soll 2015	Soll 2021	Soll 2027
01.100	Wälder	Laubwälder	486,19	9130	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung		
01.110		Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte	10,11				
01.130**		Buchenwald trockenwarmer Standorte	3,38			9150	
01.173**		Bachauenwälder		91E0*		natürliche Entwicklung	
01.183		Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	1,71		Erhaltung durch natur-nahe Waldnutzung	Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften	
01.220		Sonstige Nadelwälder	1,67				
01.300		Mischwälder	0,25			Verringerung des Buchenanteiles	
01.500		Eichenwälder	0,31				
Summe:			503,62				
02.500	Baumreihen und Alleen		0,15		Erhaltung und Ergänzung		
04.440*	Temporäre Gewässer und Tümpel		0,01		Erhaltung		
06.110	Magerrasen / Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	27,64	teilw. 6510	Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung, Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften, ggf. Anpflanzung von Streuobst		
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	11,43				
06.300		Übrige Grünlandbestände	0,05				
06.520*		Magerrasen basenreicher Standorte	0,17	6210	Erhalt bzw. Entwicklung des LRT 6210		
Summe:			39,29				
10.100**	Fels, Block- und Schutthalden		0,09	8210	Freihalten von Verschattung		
11.110	Äcker basenreicher Standorte		0,53		Erhaltung von Anteilen zur Sicherung der Wildkrautfluren		
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)		0,01		Erhaltung in landschaftlich angepasster Form		
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)		0,46		Unterhaltung, kein Ausbau		
14.530	Unbefestigter Weg		0,44				
ohne	sonstige Flächen, u.a. Waldflächen, die nicht LRT sind ¹²		120,08				
Summe Gesamtgebiet:			664,68				

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

11 HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

12 Flächen konnten nicht zugeordnet werden, da sie weder als Biotoptyp noch als Lebensraumtyp erfasst wurden.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 55

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

EU Code / HBT-Code ¹³	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Allgemeine Beeinträchtigungen und Störungen			
	Gesamtflächig		
	Teilflächig		
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	<ul style="list-style-type: none"> starke Beschattung 	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag
6210 / 6212*	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung und Verbrachung, teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände 	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag 	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> Beschattung am Südhang - Beeinträchtigung lichtliebender Arten Betreten: - Beeinträchtigung von Flechten und Moosen 	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FENA) ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz) 	
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Beschattung, dadurch Verschlechterung von - Lichteintritt - Bodenerwärmung - reduzierte Streuanreicherung Zäunung begünstigt Naturverjüngung 	
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	<ul style="list-style-type: none"> lebensraumtypfremde Baumarten (Fichten, Balsam- und Hybridpappeln) Ausbreitung der Buche Entwässerung 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung Beschattung 	
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> flächendeckend gleichmäßige Öffnung des Kronendaches - Verlust Jagdhabitat 	

13 HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

EU Code / HBT-Code ¹³	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	• Verringerung des Altholzanteiles	
1312	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1314	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1317	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1320	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1322	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1330	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1361	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)		
1363	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhang I der VS-Richtlinie			
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	• Störung der Brutbereiche durch - Bewirtschaftungsmaßnahmen - Freizeitnutzung	
A 074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
A 236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
A 234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten <i>hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13</i>			
HBT- Code	Biotoptyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
01.130**	Buchenwald trockenwarmer Standorte	vergl. LRT 9150	
01.173**	Bachauenwälder	vergl. LRT 91E0	
04.440**	Temporäre Gewässer und Tümpel	• Befahren / Durchfahren	
06.520**	Magerrasen basenreicher Standorte	vergl. LRT 6110, 6210	
10.100**	Fels, Block- und Schutthalden	vergl. LRT 8210	

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 55

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 48 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art (Wertstufe A oder B) gesichert oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden.

Nicht alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere weniger umfangreiche, sind in der Planung dargestellt (u.a. Beschilderung NSG und anderer Schutzgüter). Diese werden durch Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung dargestellt.

16.04.	Sonstige
--------	----------

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

5.1.1.1 Magerrasen und Grünland

- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) EU-Code: 6110

Die naturnahen Vorkommen in Felsbereichen sind durch Zurücknahme von zu stark beschattenden Bäumen oder Sträuchern zu erhalten.

01.09.05.03.	Verbuschung auslichten
--------------	------------------------

- Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*) EU-Code: 6210
- submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen EU-Code: 6212

Da es sich um kleinflächige, als Vernetzungselement aber nicht unbedeutende im Gebiet verstreute Vorkommen mit weitgehend unebenen Flächen handelt, bleibt für die Pflege nur die zeitlich und räumlich wechselnde **Mulchmahd**.

Von Gehölzen zugewachsene Flächen gilt es zu entbuschen. Beschattende Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die Flächen fällt. Insbesondere die stark besonnten Waldrandbereiche im Anschluss an bewirtschaftete Ackerflächen sind von Bewuchs offen zu halten.

01.09.01.03.	Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)
01.09.05.03.	Verbuschung auslichten

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) EU-Code: 6510

Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Die Mahd, einschließlich Entfernung des Mähgutes, sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Düngung, Pferdebeweidung, Zufütterung der Weidetiere und Beweidung anstelle des 1. Schnitts.

Auf wüchsigen Standorten kann auf Dauer eine zu späte **Mahd** ab Juli zum Verlust des LRT führen. Daher sollte zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.

In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

Das Mähgut sollte grundsätzlich abgeräumt werden. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden

01.02.01.06	Mahd mit bestimmten Vorgaben
-------------	------------------------------

- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die **Mahd mit anschließender extensiver Nach-Beweidung** mit Rindern (max. 1 GVE/ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).

01.02.02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung
-----------	--
- Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden. Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlicher Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.
- Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.

Weitere Pflegemaßnahmen zum Erhalt des LRT:

- Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen sowie Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen

12.01.02.06	Flächige Entbuschung
12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze
- Keine Kirschung/Wildfütterung
- Keine Lagerung u.a. von Holz / Silageballen

5.1.1.2 Waldlebensraumtypen

Waldbewirtschaftung darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteiles oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen dienen dem Ziel:

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
02.02.01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
02.02.02.	Schaffung ungleichaltriger Bestände
02.04.	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald
02.04.02.	Totholzanteile belassen

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) EU-Code: 9130

Der Waldmeister-Buchenwald ist mit 99% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. 77% der Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B). Allerdings sind noch 23% der sich in Wertstufe C befindenden Bestände durch forstliche Maßnahmen aufzuwerten (u. a. Verringerung LRT-fremder Baumarten, Totholzreicherung).

▪ **Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) EU-Code: 9150**

Ziel ist die Erhaltung und insbesondere Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Altäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.

02.04.06.	Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten
02.06.	Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)

▪ **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) EU-Code:*91E0**

Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
--------	----------------------------------

5.1.1.3 Sonstige Lebensraumtypen

▪ **Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation EU-Code: 8210**

Bei Vorkommen gefährdeter lichtbedürftiger Pflanzenarten ist eine Reduzierung von Gehölzaufwuchs bzw. ein Fällen einzelner Bäume (ggf. insbesondere Nadelbäume) notwendig, um eine zunehmende Beschattung zu vermeiden. Bei Durchforstungen ist Astwerk im Bereich von Felsköpfen zu entfernen.

12.01.02.05.	Freistellen von Felsen
--------------	------------------------

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Anhang II und die FFH-Anhang IV-Arten

5.1.2.1 Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen für Säugetiere

Zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

11.01.	Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"
--------	-----------------------------------

-
- | | | |
|--|-----------|---------------|
| ▪ Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | Anhang IV | EU-Code: 1309 |
|--|-----------|---------------|
- Erhalt und Förderung von Sommer- und Winterquartieren
 - Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mindestens 2-malige Kontaktaufnahme und Beratung durch spezielle Quartierbetreuer
 - Erhalt von Winterquartieren einschließlich deren Zugänglichkeit
 - Anlage von Spaltenquartieren an Fassaden und in Gebäuden
 - Erhalt und Sicherung von Altbäumen im Wald und Siedlungsbereich.
 - Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten im Siedlungsbereich
 - Extensivierung der Unterhaltung von Fließgewässern und Teichanlagen
 - Erhalt und Entwicklung von Gewässer (Fließ- und Stillgewässer) begleitender Gehölzvegetation
 - Entwicklung eines Biotopverbundsystems im städtischen Bereich durch Erhalt und Neuanlage von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen
 - Förderung der Begrünung von Hausfassaden und Dachbegrünungen
 - Förderung naturnaher Gärten
 - Öffentlichkeitsarbeit in Siedlungsgebieten zur Förderung der Akzeptanz der Zwergfledermaus und anderer im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermausarten.
-
- | | | |
|--|-----------|---------------|
| ▪ Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | Anhang IV | EU-Code: 1312 |
|--|-----------|---------------|
- Erhalt und Förderung von Jagdhabitaten:
 - In der Nähe von Sommerquartieren sind mittelalte bis alte Laubwaldbestände als Jagdgebiete langfristig zu fördern und zu erhalten.
 - Entwicklung und langfristiger Erhalt von Altholzgruppen
 - Da der Große Abendsegler seine Nahrung über Baumwipfelhöhe im Wald und in der offenen Landschaft erbeutet, ist es unbedingt erforderlich, neben strukturreichen Wäldern auch in Waldnähe bzw. in der Nähe von potenziellen Sommerquartieren eine struktur- und artenreiche offene Landschaft zu erhalten bzw. zu entwickeln.
 - Erhalt und Förderung von Sommer- und Winterquartieren:
 - Fledermäuse sind sehr quartiertreu. Sie kommen immer wieder zu ihren Sommer- und Winterquartieren zurück. Maßnahmen zum Schutz der Arten sollten daher zunächst in der Nähe ihrer Quartiere erfolgen.
 - Laubbäume, die potenziell als Sommer- und Winterquartiere dienen können, sind bis zur natürlichen Zerfallsphase zu erhalten und zu sichern.
 - Besondere Bedeutung haben Buchenaltholzbestände aufgrund des relativen hohen Höhlenreichtums. In solchen Beständen ist eine ausreichend hohe Anzahl von Altbäumen (ca. 120 Jahre und älter) und Bäume, die in den nächsten Jahrzehnten in diese Altersphase hineinwachsen, bis zur Zerfallsphase zu erhalten. Dies gilt auch für alte Bestände anderer Baumarten, die diese Kriterien erfüllen.
 - Sicherung von bekannten frostfreien Winterquartieren. Hierzu gehören alte Laubbäume mit Höhlen und einem BHD ab 40 cm (qualifizierte Auswahl der Bäume erforderlich).
 - Erhalt und Förderung von Zug- und Wanderwegen:
 - Erhaltung großflächig zusammenhängender Wälder.
 - Sicherung von Höhlenbäumen entlang von Zug- und Wanderwegen
 - Ausschluss von Windkraftanlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.
-

- | | | |
|--|-----------|---------------|
| ▪ Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | Anhang IV | EU-Code: 1314 |
|--|-----------|---------------|
- Erhalt und Förderung von Jagdgebieten:
 - Erhalt der Ufervegetation (Kraut- und Strauchschicht und Baumschicht) durch Extensivierung der Unterhaltung von stehenden und fließenden Gewässern
 - Erhalt und Entwicklung der Lebensräume von Wasserinsekten, die wiederum als Nahrungsgrundlage der Wasserfledermaus dienen
 - Im Flachland sind auentypische Gewässer (Temporäre Gewässer, Tümpel, Teiche, Altarme) im Überschwemmungsbereich der Fließgewässer zu entwickeln (Zulassen von Überschwemmungen).
 - Erhalt und Entwicklung von Sommerlebensräumen und Sommerquartieren:
 - Entwicklung von Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern
 - Erhalt von Höhlenbäumen
 - Förderung von Laubwaldbeständen mit Höhlenbäumen in einem Umkreis von 3 km um das Jagdgebiet oder potenzielle Jagdgebiet
 - Ggf. Initial-Pflanzung von Weichhölzern in Ufernähe
 - Erhalt von Altbäumen an Ufersäumen
 - Besonnener Schnitt von Kopfweiden (möglichst nicht in der Wochenstubenzeit, da sich Wochenstuben in Höhlungen befinden können, die ggf. gestört werden)
 - Offenhalten von Spalten und Fugen (Dehnungsfugen) unter Brücken
 - Langfristige Sicherung der Quartiere.
 - Schutz und Erhalt von Winterquartieren:
 - Erhalt von Felswänden
 - Erhalt von aufgelassenen, wassergefüllten Steinbrüchen
 - Erhalt und Schutz von Höhlen, Stollen, Schächten, Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit.
-
- | | | |
|---|-----------|---------------|
| ▪ Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | Anhang IV | EU-Code: 1317 |
|---|-----------|---------------|
- Erhalt und Förderung von Jagdgebieten
 - Entwicklung von Auwäldern, Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlen-Bruchwäldern, Birken- und Kiefern-Bruchwäldern, Sumpf-Wäldern
 - Erhalt und Wiederherstellung von Waldtümpeln und sonstigen Gewässern im Wald
 - Erhalt der Ufervegetation (Kraut- und Strauch- und Baumschicht) durch Extensivierung der Unterhaltung von stehenden und fließenden Gewässern
 - Erhalt und Entwicklung der Lebensräume von Wasserinsekten die wiederum als Nahrungsgrundlage der Raufhautfledermaus dienen.
 - Erhalt und Entwicklung von Sommerlebensräumen, Sommerquartiere
 - Raufhautfledermäuse sind sehr wohnorttreu Sie kehren immer wieder zu ihren Sommer und Winterquartieren zurück. Daher sollten Maßnahmen zum Schutz der Arten zunächst in der Nähe ihrer Quartiere erfolgen.
 - Langfristige Sicherung von Laubwald mit Altholzbeständen, Altholzinseln
 - Sicherung und Entwicklung von Auwäldern
 - Erhalt und langfristige Sicherung von Spaltenquartieren z.B. in mehreren Meter Höhe abgebrochene und dabei aufgesplitterte nach oben offene Spalten in Altbuchenstümpfen, durch Blitzschlag geschädigte Bäume, stehende abgestorbene Bäume, Höhlenbäume.
 - Schutz und Erhalt von Winterquartieren
 - Erhalt von Felsspalten, Mauerspalten
 - Entwicklung von Laubbaumbeständen mit Baumhöhlen.

- | | | |
|---|-----------|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) <ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mindestens 2-malige Kontaktaufnahme und Beratung durch spezielle Quartierbetreuer, • Erhalt, Optimierung und Schutz von Winterquartieren in der Nähe der Wochenstuben, • Förderung bzw. Wiederherstellung gut strukturierter Waldgesellschaften und naturnaher Kulturlandschaften mit entsprechend großem Insektenreichtum insbesondere in der Nähe von Wochenstubenquartieren. | Anhang IV | EU-Code: 1320 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fransen-Fledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung und Sicherung (Auszeichnung) des Anteils an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz in Jagd- und Quartiergebieten der Art und deren möglichst langfristige Entwicklung • Erhalt und Wiederherstellung von Misch- und Laubwaldbeständen aller Altersklassen einschließlich deren Zerfallsphase • Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mindestens 2-malige Kontaktaufnahme und Beratung spezieller Quartierbetreuer („Fledermausbetreuer“) (ggf. in Verbindung mit Monitoring) • Fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen oder Ställen als Quartierangebot • Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen • Eröffnung und Sicherung potenziell geeigneter verschütteter/vermauerter Stollen als Winterquartier. | Anhang IV | EU-Code: 1322 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mindestens zweimalige Kontaktaufnahme und Beratung spezieller Quartierbetreuer („Fledermausbetreuer“) (ggf. in Verbindung mit Monitoring) • Angemessene bauliche Maßnahmen zum Schutz von Balken vor Fäulnis verursacht durch Kot und Urin • Entfernen größerer Kotmengen einmal nach der Wochenstubenzeit ab Ende August in Vereinbarung mit Eigentümern der Quartiergebäude • Durchführung von Wanzenbekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Quartieren einmal im Jahr in Vereinbarung mit Eigentümer der Quartiergebäude • Fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen großer Gebäude (Kirchen, Rathäuser, Museen, Gutshöfe u.ä.) als Quartierangebot • Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen • Eröffnung und Sicherung potenziell geeigneter verschütteter/vermauerter Stollen als Winterquartier • Erhalt und ggf. Entwicklung großflächiger Laubwälder, insbesondere auch Buchenwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen in einem Radius von mindestens 15 km um die bekannten Wochenstuben. • Vermeidung großflächig einheitlicher Verjüngungsphasen mit dichtem Unterwuchs. • Erhalt und ggf. Entwicklung von Mähwiesen und Weiden. Mähen im Juni und extensives Bewirtschaften ohne Pestizide in einem Radius von mindestens 15 km um eine Wochenstube. | Anhang II | EU-Code: 1324 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) <ul style="list-style-type: none"> • vergl. Große Bartfledermaus | Anhang IV | EU-Code: 1330 |

▪ Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Anhang IV	EU-Code: 1361
▪ Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	Anhang IV	EU-Code: 1363

Gemäß den Lebensraumansprüchen nach größeren mehr oder weniger geschlossenen, reich strukturierten Laub- und Mischwaldgebieten mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Brachflächen, Alt - und Totholz mit ungestörten Ruhezeiten sowie mit Gewässern führt eine wie in Kapitel 5.1.1.2 beschriebene Waldbewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten weitgehend zu den erforderlichen Strukturen.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die VS-Anhang Arten

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Bezüglich der im Bereich des NSG „Messhagen bei Niedermeiser“ vorkommenden Lebensraumtypen dienen die im Kapitel 5.1.1.1 dargestellten Maßnahmen dem Schutzziel der NSG-Verordnung (siehe NSG-VO ab Seite 50).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Wiesen sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften (vergleiche dazu Maßnahmen des LRT 6150). Dafür sollte eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und ggf. nachfolgender Beweidung erfolgen. Die Aufforstung oder die Nutzung als Wildacker auch durch Brache sind nicht zulässig.
 - In den Randbereichen sind Säume zu erhalten, die zweijährig wechselnd genutzt werden können.
 - Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenfläche sicherstellen.

01.02.01.06	Mahd mit bestimmten Vorgaben
01.02.02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung
12.01.02.06	Flächige Entbuschung

- Die Türkenbundvorkommen sind in dem Gebiet durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu erhalten.
- Die Schneitelbuchen sind in ihrem Bestand zu erhalten.

12.01.03.	Gehölzpflege
-----------	--------------

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen* oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

5.2.1.1 Grünland (Magerrasen und Mähwiesen)

- Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) EU-Code: 6210

In einzelnen Bereichen sollten Gebüsche an Standorten mit noch vorhandenen Kalktrockenrasen-Elementen, d.h. bei Erfolg versprechendem Regenerationspotenzial, zurück genommen werden.

Die Begünstigung der Magerrasen-Lebensräume in den Waldrandbereichen soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.

●	
12.01.02.06	Flächige Entbuschung
12.04.04.	Entfernen bestimmter Gehölze

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) EU-Code: 6510

Eine Neuentwicklung ist durch Umwandlung nach Ausmagerung der Standorte durch Biomasseentzug über zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts zu erreichen.

Die Entwicklung von artenreichem Grünland wird durch eine Mähgut- oder Heublumensaat beschleunigt.

Verbrachte und verbuschte Wiesenbereiche können durch Entbuschung und Wiederaufnahme der Nutzung wieder zu Flachland-Mähwiesen entwickelt werden.

Saumgesellschaften sind wertvolle Kontaktbiotope, die in angemessenem Anteil durch nur gelegentliche späte Mahd erhalten werden sollten.

Auch Gebüsche sollten in angemessenem Umfang erhalten, jedoch an starker Ausbreitung gehindert werden.

■	
01.02.01.06	Mahd mit bestimmten Vorgaben

- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation EU-Code: 8210

- Die in dem Gebiet kleinräumig verteilten seltenen Lebensräume der Fels, Block- und Schutthalden (teilweise ehemalige kleine Steinbrüche) sollen erhalten und gesichert werden durch Freistellung und Verhinderung der Verbuschung.

●	
12.01.02.05.	Freistellen von Felsen

5.2.1.2 Waldlebensraumtypen

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) EU-Code: 9130

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln¹⁴, insbesondere auf Flächen mit abgeschlossenen „Einzelverträgen über Naturschutz im Wald“, fortgesetzt werden:


- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten¹⁵
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mind. 3 Totholzanwärttern je ha Laubholzalbbestandsfläche

Der aktuelle Zustand des Buchenwaldes erfordert derzeit nicht, dass zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage 5 des „Rahmenvertrag Naturschutz im Wald“ zur Erhöhung des Laubholz- und Totholzanteiles geplant werden (siehe Kapitel 10 und 11). Bei einer Fortsetzung der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft unter oben genannten Grundsätzen werden die Erhaltungsziele erreicht.

Zur Vergrößerung des Flächenanteiles oder Verbesserung des Erhaltungszustandes können weitere Maßnahmen in Betracht kommen.

02.02.01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
02.04.	Schaffung / Erhalt von Strukturen
12.04.04.	Entfernen bestimmter Gehölze

Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert.

	
02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
02.02.04	Erhöhung der Umtriebszeit

- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) EU-Code: 9150

Fremdholzbestände auf Standorten der Orchideen-Kalk-Buchenwald sollten in standortheimische Bestände umgewandelt werden.

02.02.01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
12.04.04.	Entfernen bestimmter Gehölze

¹⁴ nach § 5 Abs.(1) Aufstellung und Vollzug des Maßnahmenplans im Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald nach Vorgabe des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002

¹⁵ Als „heimisch“ gelten diejenigen Baumarten, die am jeweiligen Standort Bestandteil der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation wären.

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) EU-Code: 91E0

Fremdholzbestände auf Standorten der Erlen-Eschenwälder sollten in standortheimische Bestände umgewandelt werden.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen anzustreben. Hierzu zählen insbesondere der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen sowie das Wiedermalen einer natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik.

Auf geeigneten Standorten kann eine Entwicklung durch Sukzession oder Initialpflanzungen mit autochthonem Material stattfinden.

02.02.01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
12.04.04.	Entfernen bestimmter Gehölze
04.01.	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes

5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II- und IV-Arten, sowie der VS-Anhang Arten

Bedeutend für eine Vielzahl von Arten ist die **Erhaltung von Alt- und Totholz**. Es sollte vor allem ein Anteil von sehr alten Bäumen (Buchen > 180 Jahre) sowie von sehr stark dimensioniertem Alt- und Totholz erhalten werden.

Buchenwälder sind bedeutende Lebensräume für **Fledermäuse**, wie z. B. das Große Mausohr (Jagdgebiet, Männchenquartiere, Quartiere solitärer Weibchen in Baumhöhlen) und den Abendsegler (Jagdgebiet, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere).

Die Entwicklung aller Altersstadien des Buchenwaldes mit einer zeitlichen Kontinuität von Hallenwaldelementen ist für die langfristige Sicherung von Jagdhabitaten des Mausohrs von großer Bedeutung.

Ein hoher Anteil von Baumhöhlen insbesondere in stark dimensioniertem Altholz (BHD von 80 cm und mehr) ist für die Sicherung von Winterquartieren und Wochenstuben des Abendseglers sowie Quartieren des Großen Mausohrs anzustreben.

Als zeitweiliger Lebensraum ist der Buchenwald für 14 weitere Fledermausarten von Bedeutung.

Die nachfolgende Karte aus der fledermauskundlichen Untersuchung gibt Hinweise auf besonders geeignete Flächen, die ggf. als „Kernflächen“ / „Prozessschutzflächen“ aus einer forstlichen Bewirtschaftung genommen werden könnten und damit eine höhere Bedeutung für den Fledermausschutz erlangen würden.

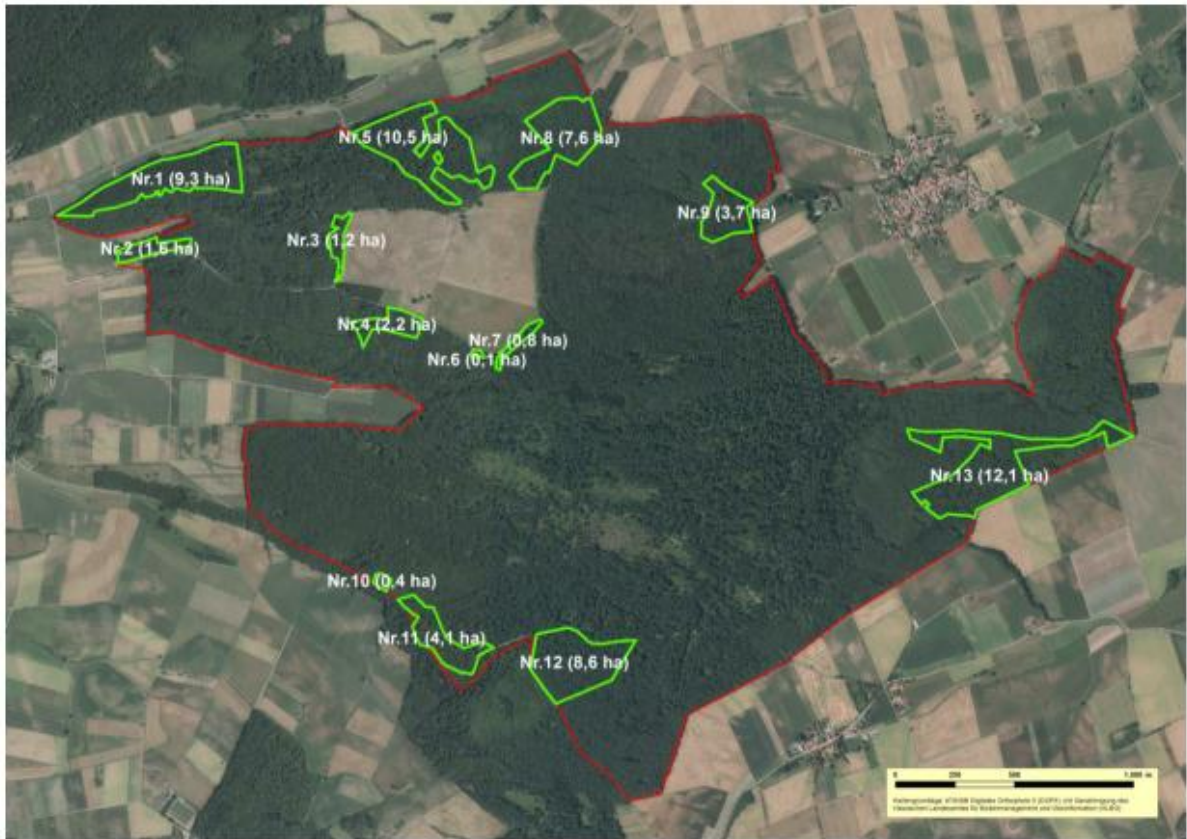


Abb. 8: Für Vertragsnaturschutz „Prozessschutz“ geeignet erscheinende Waldbestände (Altholz und jüngere strukturreiche Bestände) im Kelzer Holz (pot. unvollständige Erhebungen der Altersstufen der Waldbestände durch Luftbilddauswertung und Gebietsbegehung)

Quelle: Fledermauskundliche Untersuchungen zur Vertiefung der vorliegenden Grunddatenerhebung im Natura 2000-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“, Hozak & Meyer, Bad Karlshafen, im Auftrag des RP Kassel, November 2012

Aus Sicht des **Vogelartenschutzes** sind Vorkommen von Schwarzspecht als wichtiger Höhlenbauer und Wegbereiter für Folgenutzer (z. B. andere höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Bilche) sowie Grauspecht als Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders bedeutsam.

Die **lebenden Habitatbäume** sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.

02.04.01	Altholzanteile belassen
02.04.02.	Totholzanteile belassen
02.06.	Historische Waldbewirtschaftung

Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar.

02.02.04.	Erhöhung der Umtriebszeiten
-----------	-----------------------------

5.2.3 Entwicklungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Flächen mit vorwiegendem **Nadelholzanteil** sollten in eine standorttypische Waldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden.

Die vorhandenen **Eichenbestände** sollten in ihrer Substanz erhalten bleiben und Buchenanteile dort gezielt zurückgedrängt werden. Wünschenswert wären jüngere Eichenwaldbereiche.

Die **standortfremden Baumarten** Pappel und Robinie sollten beschränkt auf die jetzige Fläche auch aus Gründen des Artenschutzes geduldet werden. Hier hat die Pappel als Weichholzart insbesondere in der Absterbephase eine hohe ökologische Bedeutung.

12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze
02.02.01	Entwicklung zu standorttypischen Gesellschaften


6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)


6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

(Farb-Code-Nr.: 26 38 27 64 77 36)

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i>	Nächste Durchführung	
			Soll	*Typ **GM		Periode	Jahr
01. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
02. Grünlandnutzung							
01.06	Mahd mit bestimmten Vorgaben	Erhaltung der Mähwiesen <i>zweischürige Mahd, ggf. einschürige Mahd mit Nachbeweidung</i>	39,3 ha	3 ja	teilweise Kostenträger HIAP	ab Juni	jährlich
02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	Ersatzweise zu 01.02.01.06: Mahd mit Nachbeweidung <i>mehrmalige Hute oder Zeit beschränkte Koppelhaltung</i>		3 nein		ab Anfang Mai bis Okt.	alternativ
09. Gezielte Pflegemaßnahmen							
01.03	Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	Magerrasen mit dem Mulchgerät bearbeiten <i>Pflege von Magerrasen</i>	0,2 ha	3 ja	1500 €	Juni, Juli	alle drei Jahre
05.03	Verbuschung auslichten	Entbuschung von Saumbereichen und ehemaligen Magerrasenflächen <i>Sicherung der Magerrasenflächen</i>	0,2 ha	3 nein		dritte Quartal	nach Bedarf
02. Wald-/ Forstwirtschaft							
01. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
		Nutzungsverzicht zugunsten der Arten- und Strukturvielfalt auch über die Alters- und Zerfallsphasen (LRT *91E0)	teilflächig	3 ja		ganzjährig	jährlich
02. Naturnahe Waldnutzung							
01.	Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften						
		Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten <i>§3 (1) 2.2. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald</i>	499 ha	3 ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganzjährig	jährlich

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i>	Nächste Durchführung		
			Soll			Soll	Periode	Jahr
			*Typ	**GM				
02. Schaffung ungleichaltriger Bestände								
02.01	Umwandlung in strukturreiche ungleichaltrige Bestände	Erhaltung strukturreicher Wälder <i>§3 (1) 1.1. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald</i>	teilflächig		teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz-jährig	jährlich	
3	ja							
04. Schaffung / Erhalt von Strukturen								
06.	 Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten	Förderung des Buchen-Orchideenwaldanteiles (LRT 9150) mit seinen Nebenbaumarten	teilflächig			ganz-jährig	jährlich	
3	ja							
06. Historische Waldnutzung								
		Erhaltung des Orchideen-Buchenwaldes <i>optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.2.b bzw. II.4:Sicherung besonderer Lebensräume und Entwicklung ausgeprägter, naturnaher Lebensräume und Lebensräume mit Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie</i>	teilflächig			ganz-jährig	jährlich	
3	ja							
11. Spezielle Artenschutzmaßnahmen								
01. Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"								
		Fledermausschutz <i>optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.2.b bzw. II.4:Sicherung besonderer Lebensräume und Entwicklung ausgeprägter, naturnaher Lebensräume und Lebensräume mit Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie</i>				ganz-jährig	nach Bedarf	
3	ja							
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung								
01. Pflegemaßnahmen								
02.05	 Freistellen von Felsen	Entbuschung von Felsen, Block- und Schutthalden (LRT 8210) <i>Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schutffluren</i>	0,1 ha			erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf	
3	ja							

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i>	Nächste Durchführung	
			Soll	**GM		Soll	Periode
			*Typ				
	02.06. Flächige Entbuschung	Entbuschung von Grünlandflächen <i>Sicherung der Offenländereien</i>			500,- €	erste, dritte od. vierte Quartal	nach Bedarf
			3	ja			
03. Gehölzpflege							
		Pflege der Schneitelbuchen <i>Erhaltung historischer Bewirtschaftung</i>				erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
			3	ja			
04. Beseitigung / Rückbau störender Elemente							
	Entfernung bestimmter Gehölze	Rücknahme von Bäumen <i>Reduzierung von Baumanteilen zugunsten angrenzender Freiflächen</i>				erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
			3	ja			
16. Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung							
04. Sonstige							
		u.a. Beschilderung NSG <i>Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen im NSG</i>			200,- €	ganzjährig	nach Bedarf
			6	ja			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:
 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HELP 2000

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de


***** „Entgelte für administrative Leistungen des Waldbesitzers“ gem. Anl. 5 des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002

***** Richtlinien für die forstliche Förderung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 23. Januar 2007, VI 1 088 F33 – 2/2005/1

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Code im Planungsjournal	Entwicklungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i> Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM			
02. Wald-/ Forstwirtschaft							
01. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
	●	Flächenstillegung (Kernflächen)	5	nein		ganzjährig	jährlich
02. Naturnahe Waldnutzung							
01. Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften							
		Erweiterung der LRT-Flächen, Verbesserung der LRT-Wertstufe <i>optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz II.1.: Sicherung und Entwicklung der Waldlebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie durch Erhöhung ihrer Flächenausstattung oder Verbesserung ihres Erhaltungszustandes</i>	5	nein		ganzjährig	jährlich
02. Schaffung ungleichaltriger Bestände							
02.02	Einzelbaum-/ Baumgruppen-nutzung	dauerwaldartige Bewirtschaftung §3 (1) 1.2. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald	teilflächig 5	ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganzjährig	jährlich
02.03	Verjüngung über lange Zeiträume	dauerwaldartige Bewirtschaftung §3 (1) 1.2. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald	teilflächig 5	ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganzjährig	jährlich
04. Erhöhung der Umtriebszeiten							
	●	Erhöhung der Ausstattung mit alten Beständen <i>optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.2.a, II 2.:Reduktion des Hiebssatzes in Laubholz-hauptnutzungsbeständen mit ungleichmäßiger Altersklassen-struktur um mindestens 50%, bzw. Nutzungsverzicht</i>	5	nein		ganzjährig	jährlich
04. Schaffung / Erhalt von Strukturen							
01.	Altholzanteile belassen	Erhalt von mindestens 2 Altbäumen > 2,5 m ³ je Hektar <i>optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz II.3.</i>	5	nein		ganzjährig	jährlich

Code im Planungsjournal	Entwicklungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i> Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM			
	02.	Erhaltung eines Totholzanteiles Ø > 20 cm (stehend oder liegend) über 5 Vfm / ha Erhaltung von mind. 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzalbestandsfläche §3 (1) 1.3. bzw. 2.2. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald bzw. optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.2.b, II.2., II.3., II.4.: Sicherung besonderer Lebensräume und Entwicklung ausgeprägter, naturnaher Lebensräume und Lebensräume mit Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie			teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganzjährig	jährlich
	Totholzanteile belassen	5	nein				
06. Historische Waldnutzung							
		Erhaltung des Buchenwaldes im Bereich seiner ehemaligen Frauenschuhstandorte, Erhaltung der Türkenbundstandorte z. Z. ist der Standort verschollen optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.2.b bzw. II.4.: Besondere Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz				erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
		5	nein				
04. Maßnahmen in/ an Gewässern							
01. Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes							
		Förderung der Auenwaldstruktur Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen im NSG				ganzjährig	nach Bedarf
		5	nein				
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
01. Schaffung von Strukturen							
	02.06.	Entbuschung ehemaligen Magerrasenflächen				erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
	 Flächige Entbuschung	Sicherung der Magerrasenflächen	5	nein			
04. Beseitigung / Rückbau störender Elemente							
	04.	Rücknahme von Bäumen				erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
	Entfernung bestimmter Gehölze	Reduzierung von Baumanteilen zugunsten angrenzender Freiflächenerweiterung oder der Entwicklung zu Laubwäldern	5	nein			

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die im Bereich des NSG „Messhagen“ in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Pflegemaßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Gemäß der Vorgaben des Einzelvertrages über den „Naturschutz im Wald“ dokumentiert auf den Vertragsflächen mit den Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 grundsätzlich der Waldbesitzer durch Auswertung des Betriebsvollzuges die Veränderungen hinsichtlich der Quantität (Fläche) und der Qualität (Anteile der Erhaltungszustände) sowie durch jährliche Aufzeichnungen die Entwicklungen der Waldbereiche.

Solange die Erhaltungsziele für vorhandenen Lebensraumtypen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint in größeren Zeitlichen Abständen ebenfalls sinnvoll.

7.1 Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen nach § 6 „Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald“

Für die im Vertragsgebiet abgeschlossenen „Einzelverträge zum Naturschutz im Wald“ gilt:

- (1) Erhaltung strukturreicher Wälder, dauerwaldartige Bewirtschaftung, Anteil Totholz (§ 3 Abs.1.Ziff.1):
Es erfolgt eine Bewertung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.
- (2) Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplans (§ 3 Abs.1 Ziff.2)
 1. Laubholzanteil in den Flächen der Wald-Lebensraumtypen:
Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Abweichungen von 2% werden toleriert. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.
 2. Anteil der Fläche der Lebensraumtypen und deren Wertstufe:
Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als LRT und die Ermittlung der Wertstufe erfolgt gutachtlich.
 3. Anteil der Fläche der Laubholz dominierten Altbestände:
Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als Altbestand erfolgt gutachtlich. Wegen des angewandten Schätzverfahrens bei der Zustandserfassung im Rahmen der Forsteinrichtung und bei der gutachtlichen Kontrolle wird eine Abweichung bis zu 20 % der Fläche akzeptiert. (lt. Maßnahmenplan)
 4. Totholzanwärter:
Kontrolliert wird die Überführung der Totholzanwärter in den Folgebestand nach der Erstellung einer neuen Forsteinrichtung.
- (3) Sonstige besondere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes: (§ 3 Abs.1.Ziff.2.3)
Die Kontrolle erfolgt unmittelbar nach Ausführung der Maßnahme.

8 Finanzierung

Für die Finanzierung von Maßnahmen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Rahmenvertrages Naturschutz im Wald, Anlage 5, Stand 1.12.2010 („Entgelte für administrative und optionale Leistungen des Waldbesitzers)
- Richtlinie für die forstliche Förderung vom 21. Dezember 2011 (E. Förderung von Waldumweltmaßnahmen)
- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Sonst. Artenschutzmaßnahmen und Hilfsprogramme

9 Literatur

- Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“, Hozak & Meyer in Zusammenarbeit mit BIOPLAN Marburg GbR, Bad Karlshafen, im Auftrag des RP Kassel, September 2009
- Fledermauskundliche Untersuchungen zur Vertiefung der vorliegenden Grunddatenerhebung im Natura 2000-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“, Hozak & Meyer, Bad Karlshafen, im Auftrag des RP Kassel, November 2012
- Verordnung vom 5. Februar 1996 über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53,

10 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

<p>S. 1</p> <p>Hessen-Forst-FIV/HDLGN Stand 14.3.2002</p> <p>zu</p> <p>Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130): (aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)</p> <p>Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald^{*)}.</p> <p>Bewertung des Erhaltungszustandes: Alle Biotope der HB erfasste Buchenwälder (Biotypen 01.110 und 01.120) ergeben Teilflächen mit Erhaltungszustand A. Die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung eingeht nur Differenzierung zwischen B und C).</p> <p>Auswertbar sind für Arteninventar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumartenanteile • Alter • Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung). Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad <p>Auswertbar sind für Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012) • LRT-fremde Baumarten (pro Schicht) <p>Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teilkriterien Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut:</p>	<p>S. 2</p> <p>Bewertungsrahmen Buchenwälder: Die Baumartenanteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen^{*)}.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Struktur:</th> <th colspan="2">A</th> <th colspan="2">B</th> <th colspan="2">C</th> </tr> <tr> <th>entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre</th> <th>entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre</th> <th>entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre</th> <th>entschichteter Bestand < 120 Jahre</th> <th>entschichteter Bestand < 120 Jahre</th> <th>entschichteter Bestand < 120 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>oder</td> <td>mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre</td> <td>mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre</td> <td>mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre</td> <td>mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre</td> <td>mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre</td> <td>mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> <p>Totholz^{*)}</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>≥ 15 Fm/ha</td> <td>≥ 5 bis < 15 Fm/ha</td> <td>< 5 Fm/ha</td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten^{*)}</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>≤ 10 %</td> <td>> 10 bis ≤ 20 %</td> <td>> 20 %</td> </tr> </table> <p>Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur^{*)}:</p> <table border="1"> <tr> <td>Schichtung</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Totholz</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Struktur</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> </table> <p>Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand^{*)}:</p> <table border="1"> <tr> <td rowspan="2">Struktur</td> <td colspan="3">A</td> <td colspan="3">B</td> <td colspan="3">C</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Erhaltungszustand</td> <td>A^{*)}B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>C</td> </tr> </table> <p>^{*)} Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechter bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.</p> <p>^{**)} Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biotypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.</p>	Struktur:	A		B		C		entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	oder	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre		≥ 15 Fm/ha	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	< 5 Fm/ha	Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten ^{*)}	A	B	C		≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %	Schichtung	A	B	C	Totholz	A	B	C	Struktur	A	B	C	Struktur	A			B			C			A	B	C	A	B	C	A	B	C	Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C	A	B	C	Erhaltungszustand	A ^{*)} B	B	B	B	B	C	B	C	C	<p>S. 3</p> <p>Erläuterungen zu den Tabellen:</p> <p>^{*)} Mit folgender Vorgehensweise: - Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschriebene sind. Keine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Schritten. - Selektion aller Buchenbestände (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist Buche mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“, entspricht in etwa der überschirmten Fläche) der Bestandsfläche im Hauptbestand), deren Flächenanteil („volle Fläche“) der Baumarten Buche, Hainbuche, Erle, Ahorn, Ulme, Linde, Kirsche, Wildkamel, Eiche, Birke, Birke, Eberesche und Lärche mehr als 70% der Bestandsfläche beträgt \Rightarrow LRT 9110 und 9130 - wenn Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der eutrophen: LRT 9110 - wenn Flächenanteil der eutrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen: LRT 9130 [Eine Zuordnung zu LRT 9150 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9130 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9150 ist nur unter Berücksichtigung der Krautschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biotyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]</p> <p>^{**)} Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt: - bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 3/10 der Bestandsfläche - beim Oberstand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandsfläche Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.</p> <p>^{*)} Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stöben werden nicht mitgerechnet).</p> <p>^{**)} Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten</p>
Struktur:	A		B		C																																																																																
	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre																																																																															
oder	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre																																																																															
	≥ 15 Fm/ha	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	< 5 Fm/ha																																																																																		
Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten ^{*)}	A	B	C																																																																																		
	≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %																																																																																		
Schichtung	A	B	C																																																																																		
Totholz	A	B	C																																																																																		
Struktur	A	B	C																																																																																		
Struktur	A			B			C																																																																														
	A	B	C	A	B	C	A	B	C																																																																												
Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C	A	B	C																																																																												
Erhaltungszustand	A ^{*)} B	B	B	B	B	C	B	C	C																																																																												

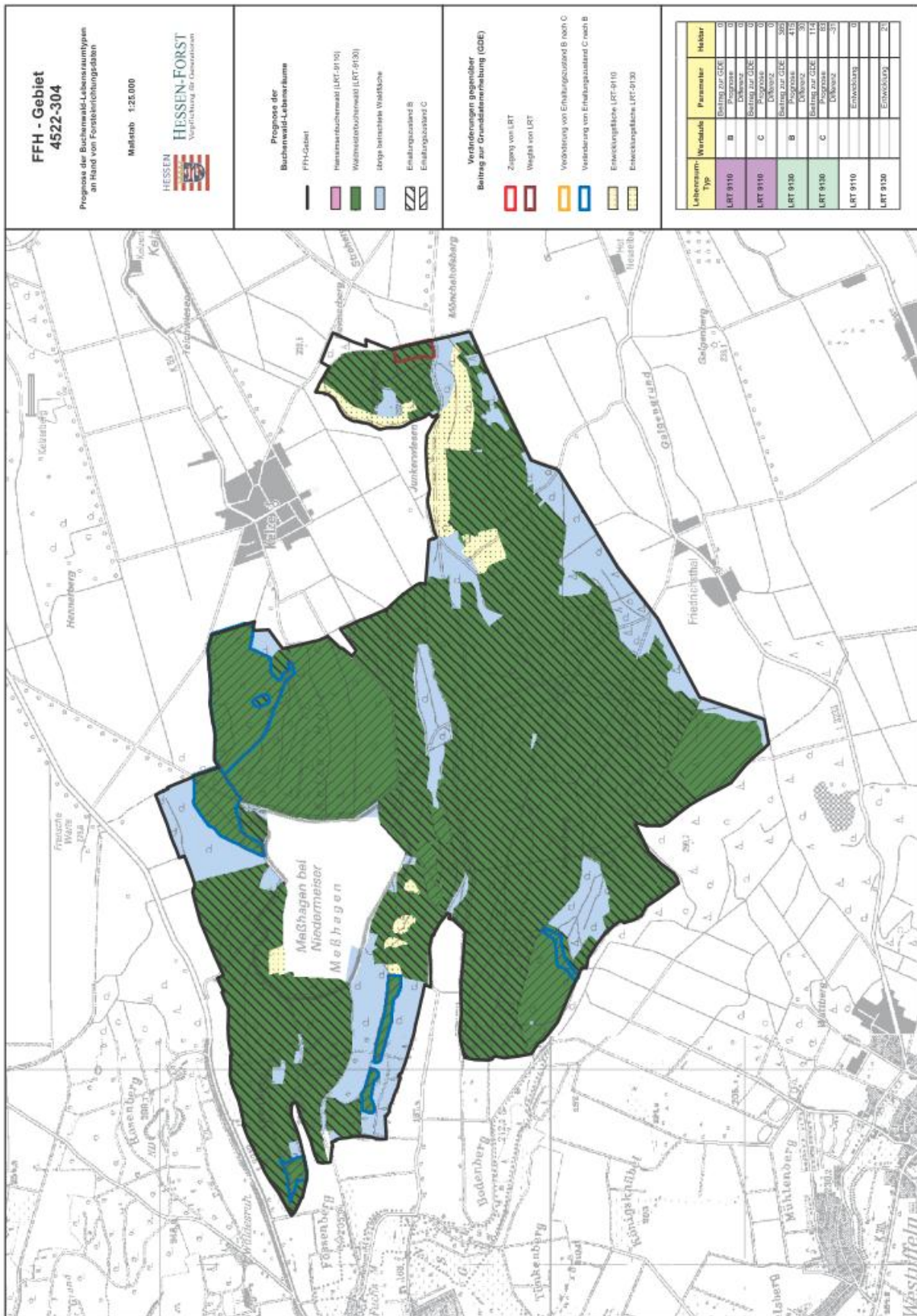


Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“

Natura-Nr.: 4522-304
Betriebs-Nr.: 1286

Stadtwald Liebenau

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2002
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 129 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 128 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 87 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2002	3,1	10,9	9,4	23,4
2012	19,4	0,0	9,4	28,8
Differenz	16,3	-10,9	0,0	5,4
Differenz in Prozent von Summe in 2002				23

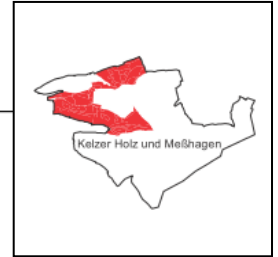
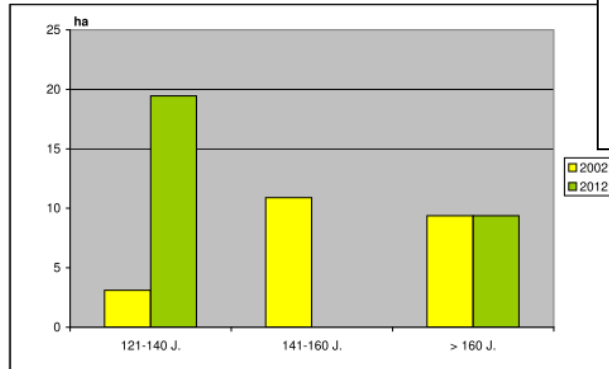


Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, ohne Ausgleichsfläche)

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“

Natura-Nr.: 4522-304
Betriebs-Nr.: 1286

Stadtwald Liebenau (aff)

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2002
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 36 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 36 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 95 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2002	0,0	5,3	4,3	9,6
2012	0,0	0,0	9,6	9,6
Differenz	0,0	-5,3	5,3	0,0
Differenz in Prozent von Summe in 2002				0

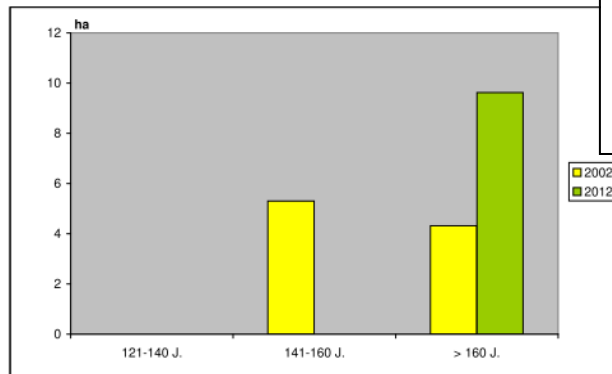


Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, Ausgleichsfläche)

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Kelzer Holz und Meßhagen“

Natura-Nr.: 4522-304
Betriebs-Nr.: 1308

Staatwald FA Reinhardshagen

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2000
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 104 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 104 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 88 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2000	6,2	1,7	0,0	7,9
2010	9,7	6,2	1,7	17,6
Differenz	3,5	4,5	1,7	9,7
Differenz in Prozent von Summe in 2000				122

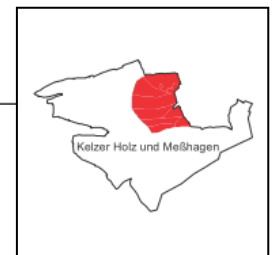
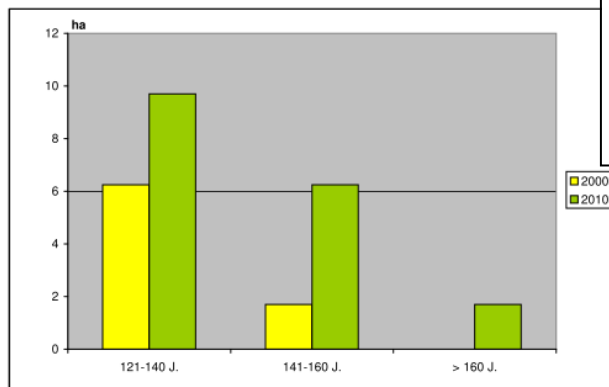


Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur ehemaliger Staatwald FA Reinhardshagen)

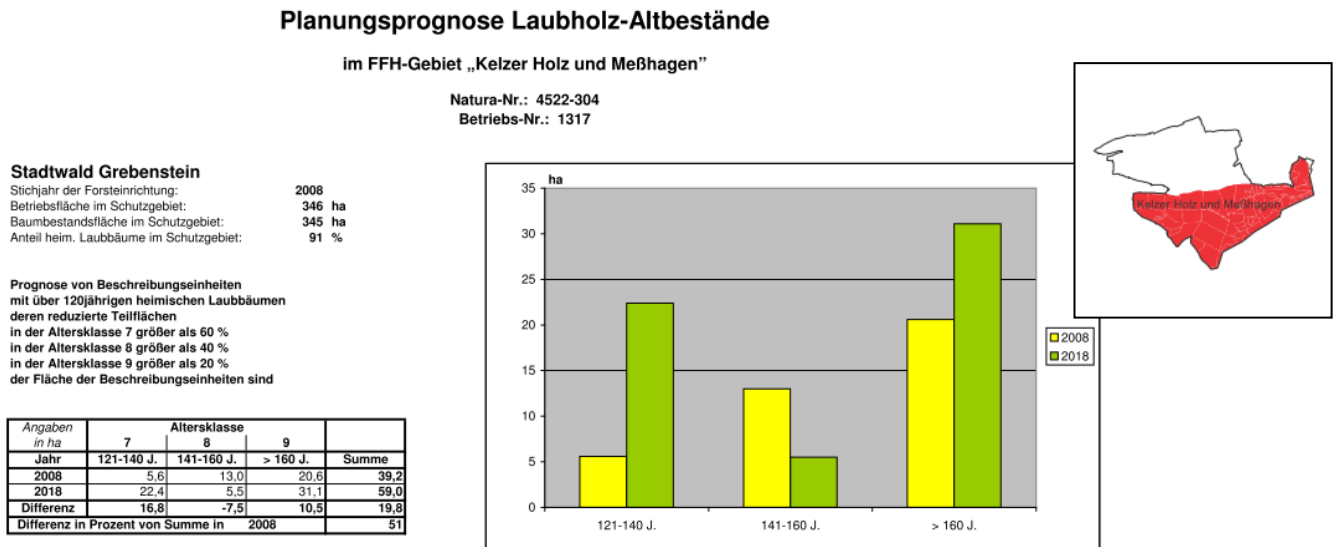


Abb. 8: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Grebenstein)

Eine Gesamtauswertung aller Besitzarten wurde von der FENA nicht zur Verfügung gestellt.

12 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	7
Abb. 2: Karte mit Waldeigentümern	10
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	42
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	43
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, ohne Ausgleichsfläche).....	44
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Liebenau, Ausgleichsfläche).....	44
Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur ehemaliger Staatswald FA Reinhardshagen)	44
Abb. 8: Planungsprognose Laubholz-Altbestände (nur Waldbesitz Stadt Grebenstein)	45
Abb. 9: Karte Lebensraumtypen	46
Abb. 10: Karte Biotoptypen.....	47
Abb. 11: Karte Maßnahmen	48
Abb. 12: Karte Flurstücke	49

12.1 Lebensraumtypenkarte

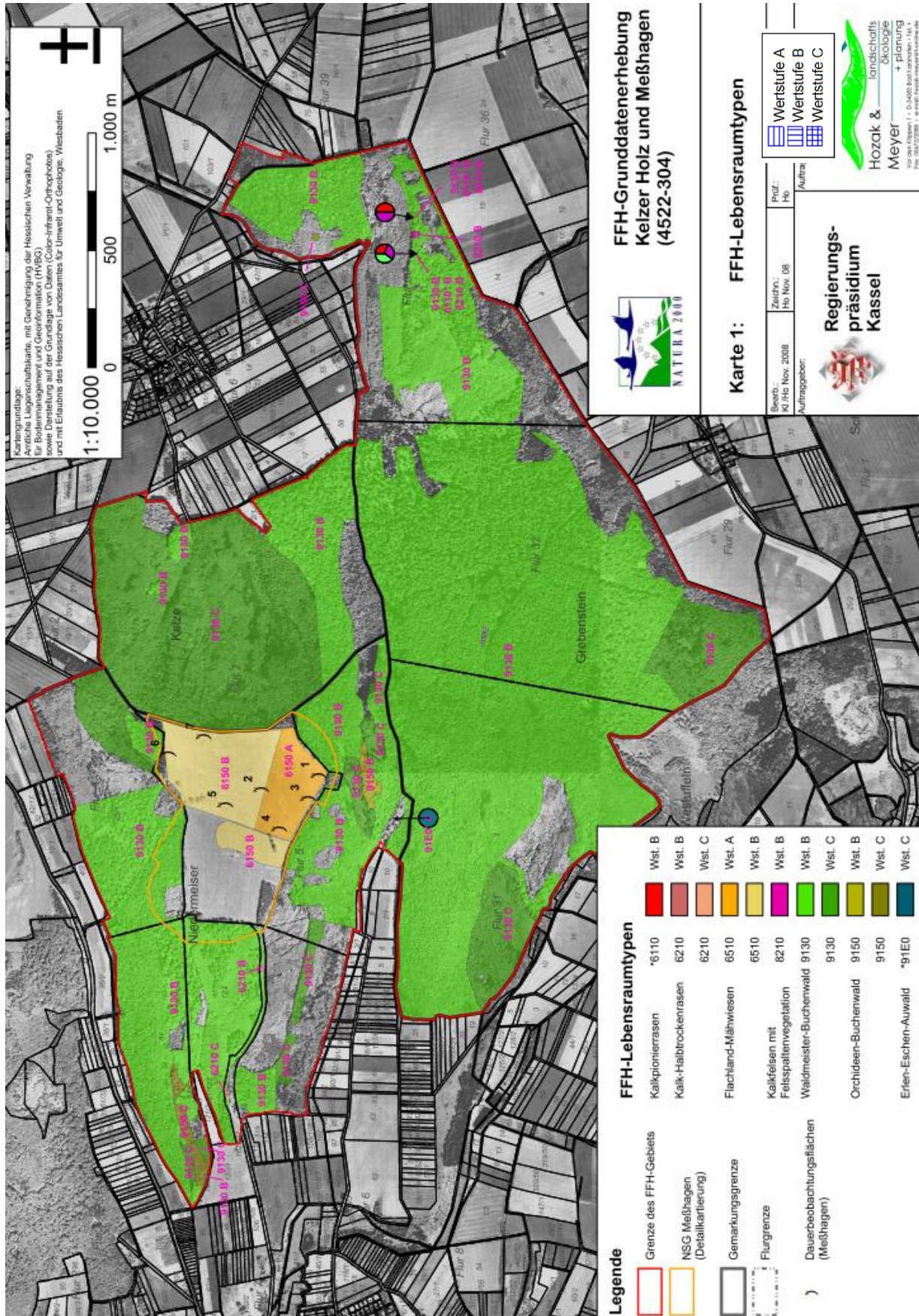


Abb. 9: Karte Lebensraumtypen

12.2 Biotypenkarte

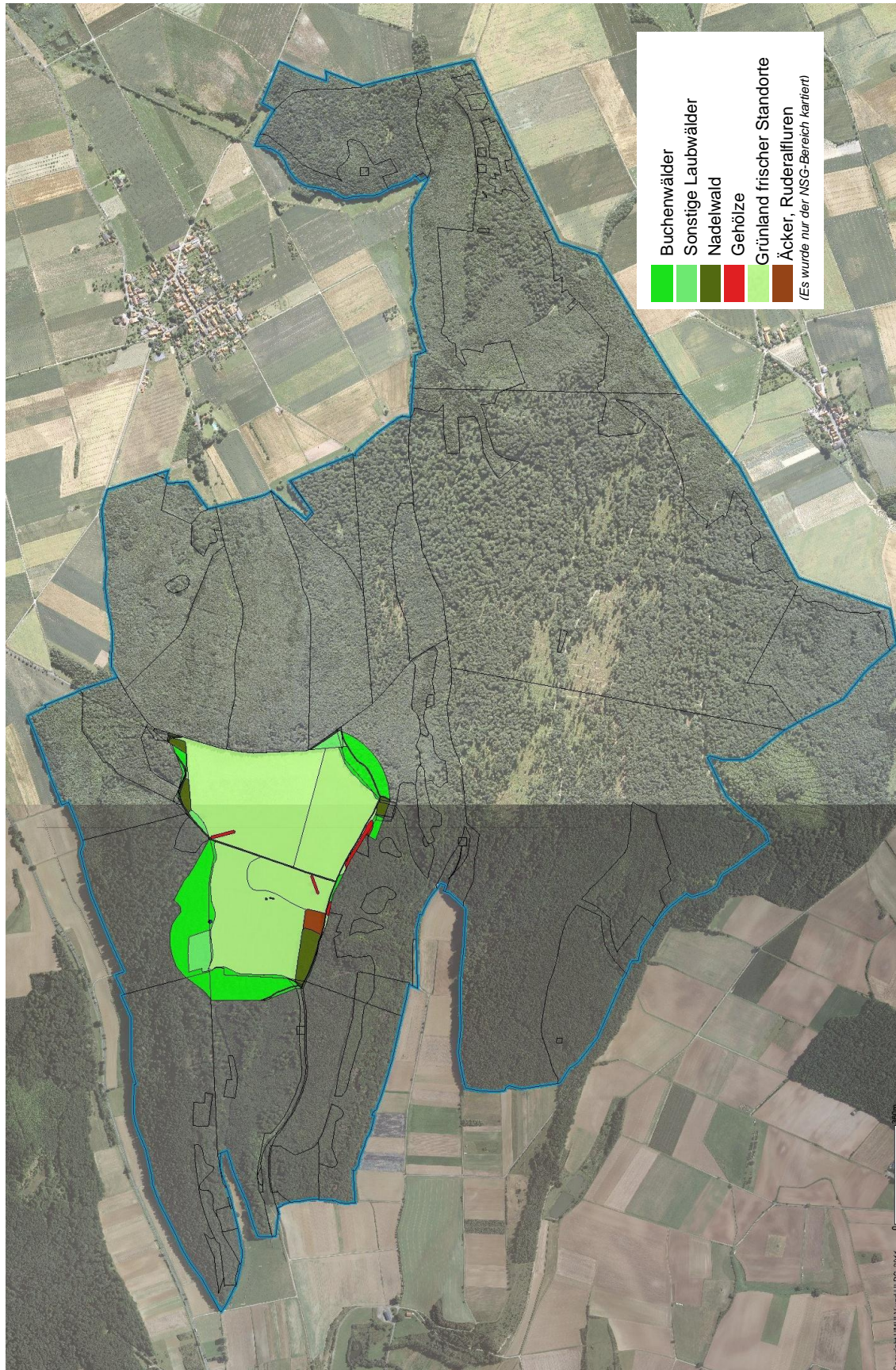


Abb. 10: Karte Biotypen

12.3 Maßnahmenkarte

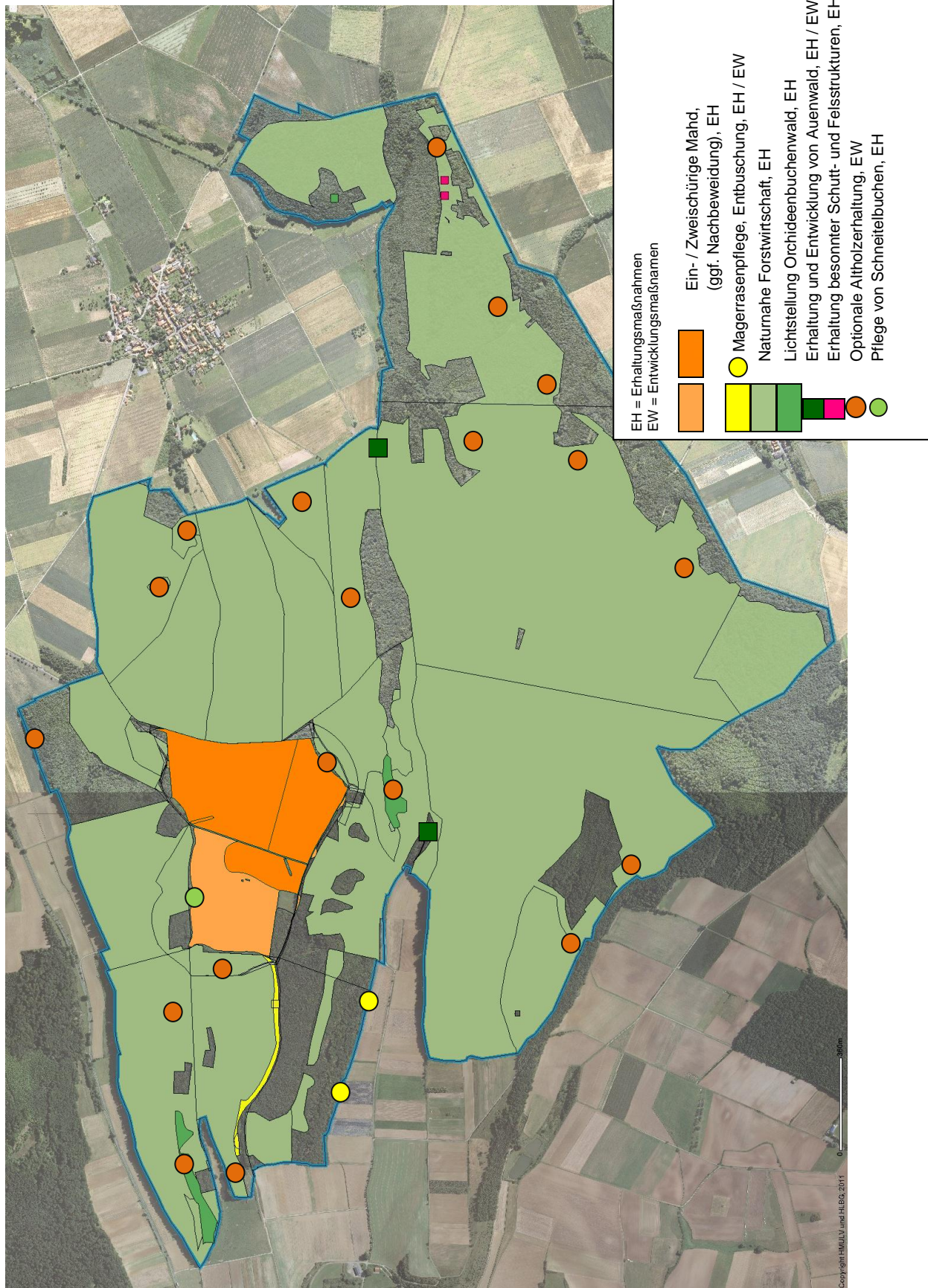


Abb. 11: Karte Maßnahmen

12.4 Flurkarte

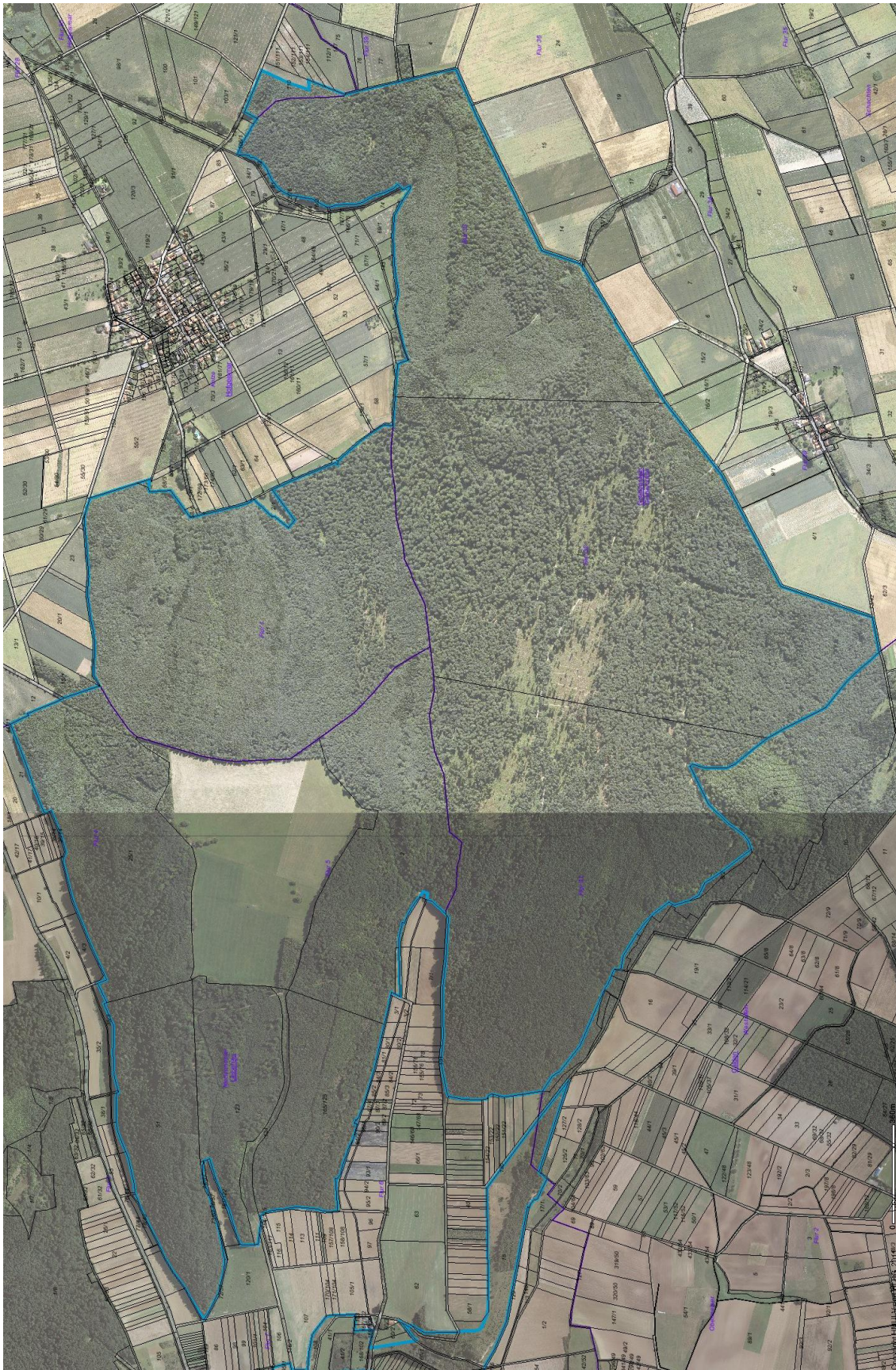


Abb. 12: Karte Flurstücke

13 Anhang VI: NSG-Verordnungen

13.1 Verordnung vom 5. Februar 1996 über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“

Nr. 10

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 4. März 1996

Seite 801

297 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“ vom 5. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der grünlandgeprägte Plateaubereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Meßhagen mit seinen angrenzenden Wäldern östlich von Niedermeiser wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“ liegt in der Gemarkung Niedermeiser der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 54,64 ha. Die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche ist in der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte schraffiert dargestellt und in drei Zonen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum, Nahrungsbiotop und Brutstätte der hier in großer Artenvielfalt vorkommenden und zum Teil seltenen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere:

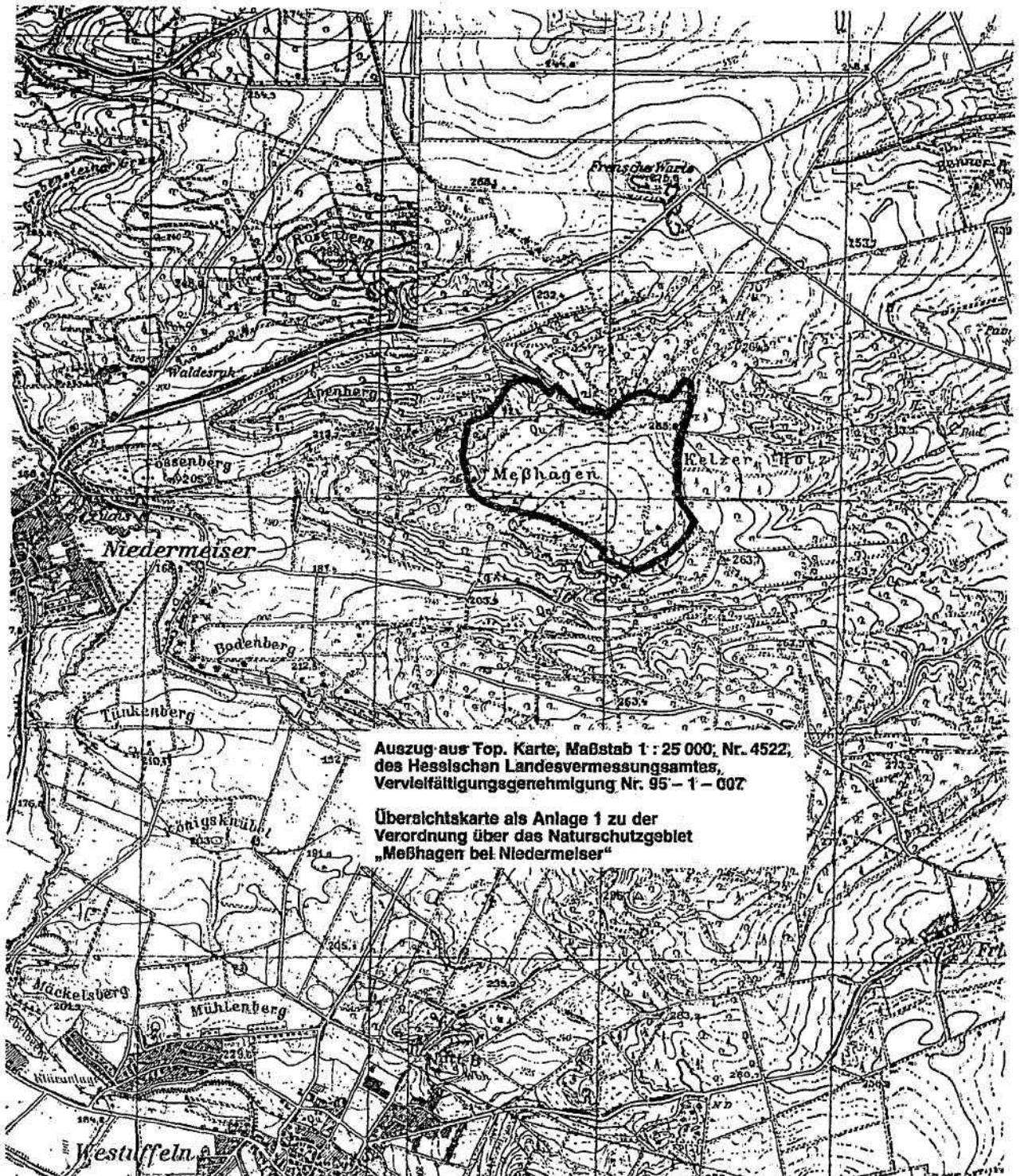
1. das Grünland durch weitere extensive Bewirtschaftung so zu nutzen und zu pflegen, daß eine artenreiche und vielseitige Flora erhalten und gefördert wird;
2. die reich strukturierten Waldränder und Säume als Übergangsbereiche und Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere durch eine extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln und insbesondere die Saumbereiche vor den Waldrändern durch eine extensive Nutzung zu optimieren;
3. Einzelbäume und Baumgruppen im Grünlandbereich zu schützen, zu erhalten und als Strukturelemente örtlich neu zu begründen;
4. in den Altholzbeständen einen höheren Totholzanteil zur Förderung höhlenbrütender Vogelarten und der Insektenfauna zu belassen.

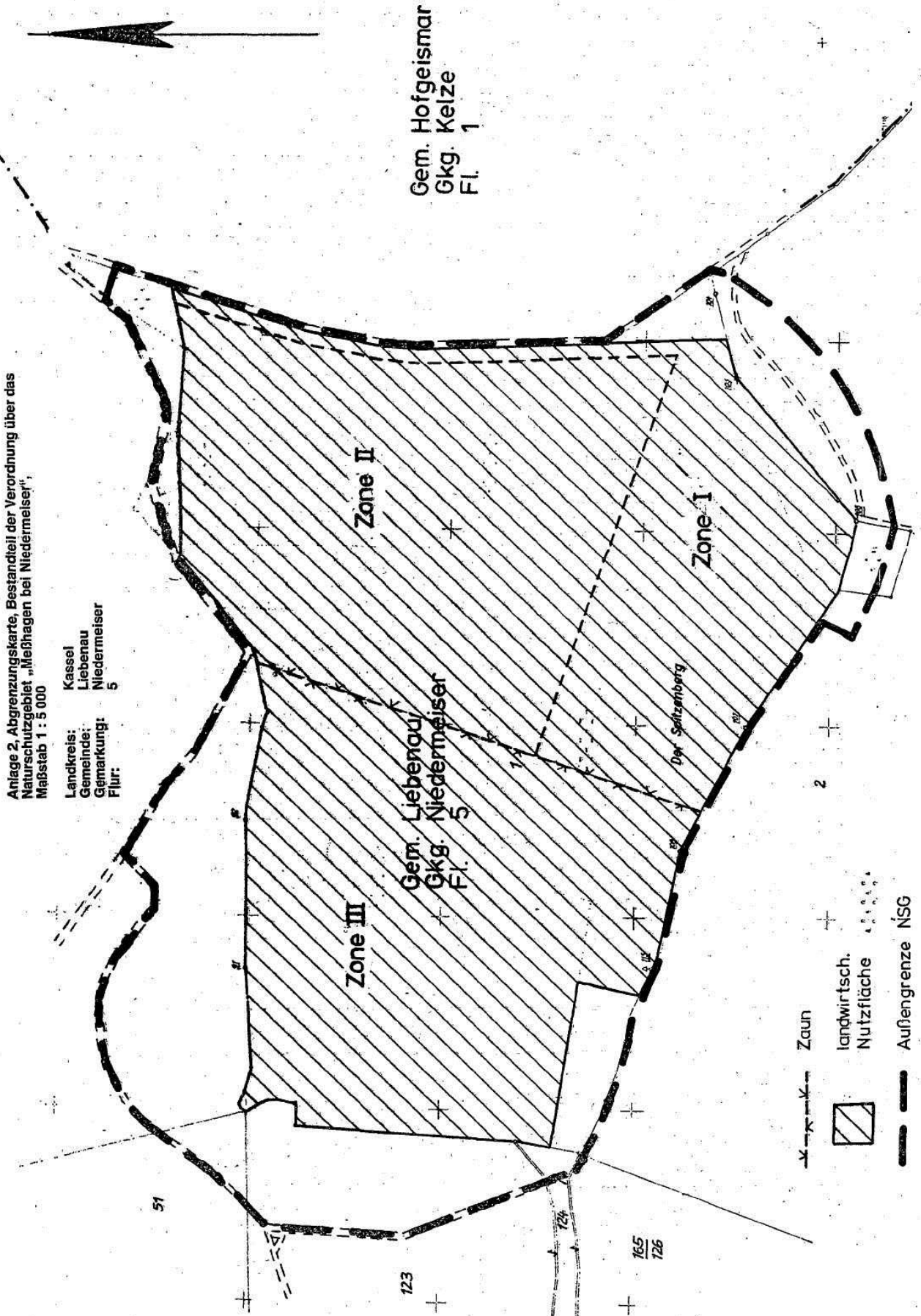
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind im Naturschutzgebiet verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. außerhalb der Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu





- unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
 14. Wiesen oder Weiden nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 15. Wiesen zu mähen;
 16. Tiere weiden zu lassen;
 17. Düngemittel anzuwenden;
 18. Dünger oder Silagen zu lagern;
 19. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 20. Hunde frei laufen zu lassen;
 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Nutzungen und Maßnahmen innerhalb der für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Fläche:
 - a) in der Zone I die extensive Grünlandnutzung mit einer einmaligen Mahd ab dem 15. Juli, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - b) in der Zone II die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Festmist, Phosphor- und Kalidünger und die Beweidung oder Mahd ab dem 15. Juni mit der Maßgabe, in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April nicht mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - c) in der Zone III die extensive Grünlandnutzung mit einem Einsatz von bis zu 60 kg mineralischem Stickstoffdünger pro ha und mit der Maßgabe, in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April nicht mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - d) in den Zonen I, II und III der Bau und die Unterhaltung von Weidezäunen;
2. folgende forstliche Nutzungen und Maßnahmen, jedoch unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung:
 - a) der naturgemäße Waldbau unter der Förderung heimischer Laubbaumarten mit der Maßgabe, 10 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten;
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte und naturnahe Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung;
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege und Strukturierung der Waldränder;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
4. die Jagd auf Schalenwild und Waschbären sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd einschließlich Neubau, Unterhaltung und Instandsetzung von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
5. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
6. die Markierung der Reit- und Wanderwege.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Düngemittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Dünger oder Silagen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Pflanzenschutzmittel anwendet;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 1 der Flur 5, Gemarkung Niedermeiser, bleibt bis zum 30. Juni 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Februar 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1996 S. 801

14 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.